

GEMEINDE AUKRUG - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 13 bis 17,
SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM RAIFFEISENTURM“,
WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 19

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB`07

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 6 Abs. 5 Satz 2 a BauGB`07

Beratungs- und Verfahrensstand :

Gemeindevertretung vom 19.04.2007

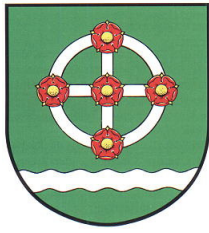
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :

BIS · SCHARLIBBE

24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 21.11.2006 (Plan Nr. 3.0)



Auftraggeber :

Gemeinde Aukrug
- Der Bürgermeister -
über
Amt Aukrug
in Verwaltungsgemeinschaft
mit der Gemeinde Hohenwestedt
Am Markt 15
24594 HOHENWESTEDT

Planverfasser :

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
Fax: 04873 / 97 100
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter :

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (Stadtplaner)
Dipl.- Ing. cand. Jana Leckband (Stadtplanerin)
Dipl.- Ing. Stefan Löffler (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit :

G & P
Günther & Pollok - Landschaftsplanung
Talstraße 9, 25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 6 40 38
Fax: 04821 / 6 35 75
info@guenther-pollok.de

Bearbeiter :

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 21.11.2006 (Plan Nr. 3.0)

GEMEINDE AUKRUG - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 13 bis 17,
SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM RAIFFEISENTURM“,
WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 19

BEGRÜNDUNG mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB`07

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 19.04.2007
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 21.11.2006 (Plan Nr. 3.0)

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans
mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Umweltbericht
 - 5.1. Einleitung
 - 5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplanes
 - 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 5.1.2.1 Fachplanungen
 - 5.1.2.2 Fachgesetze
 - 5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.1.3 Schutz Tiere
 - 5.2.1.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.1.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.1.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 5.2.1.9 Wechselwirkungen
 - 5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

- 5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 5.2.3.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.3.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.3.3 Schutzgut Tiere
 - 5.2.3.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.3.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.3.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 5.3 Zusätzliche Angaben
 - 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
 - 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen
- 6. Planinhalte
- 7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung
- 8. Immissionsschutz
- 9. Verkehr
- 10. Ver- und Entsorgung
- 11. Brandschutz
- 12. Nachrichtliche Übernahme
 - 12.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes
- 13. Altlasten
- 14. Archäologische Denkmale
- 15. Denkmalschutz

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlage:

- „Städtebauliche Konzeption - Variante 1a“ zur 13. Änderung des Flächenutzungsplanes „Östlich Bargfelder Straße“ der Gemeinde Aukrug vom 31.10.2006

Quellenverzeichnis :

- „Baugrundgutachten“ zum Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße“ der Gemeinde Aukrug vom 22.01.2007
- „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ zum Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße“ der Gemeinde Aukrug mit Planungsstand vom 30.10.2006
- Erneute landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 26.01.2007 und zuvor mit Erlass vom 19.10.2006 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, zum Bebauungsplan Nr. 17A und zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Aukrug
- Unterlage als „Beschlussvorschlag über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB`04 i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 24 für die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.11.2006
- „Scoping“-Unterlage zur Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB`04 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße“ mit Planungsstand vom 30./31.08.2006 und Zustimmung der GV am 18.09.2006
 - Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Kiel vom 08.11.2006 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 16.10.2006 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H mit Erlass vom 27.10.2006 („Scoping“)
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer S-H vom 26.10.2006 („Scoping“)
 - Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 3- Planen, Bauen und Umwelt, vom 27.10.2006 („Scoping“)
- Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Aukrug (1973) einschließlich seiner genehmigten Änderungen
- festgestellter Landschaftsplan von 1997 der Gemeinde Aukrug
- Aktuelle digitale Deutsche Grundkarte (DTK 5) mit Genehmigung zur Vervielfältigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 02.11.2006

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB`04
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB`07
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB`04
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB`07
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB`07
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 Abs. 1 BauGB`07

1. Planungserfordernis

Die Gemeinde Aukrug hat zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für die rückwärtigen Grundstücksbereiche östlich der vorhandenen Bebauung „Bargfelder Straße“ Nr. 13 - 17 nördlich des Friedhofsgeländes im Ortsteil Aukrug-Innien beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen zur Ausweisung von maximal fünf Wohnbaugrundstücken in „2. Reihe“ als Ergänzung und Arrondierung der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung zu schaffen.

Mittels der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung soll im Übergangsbereich zur offenen Landschaft die städtebaulich geordnete Entwicklung sichergestellt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll die vorhandene und nördlich anschließende Bebauung an dieser Stelle in angemessener Form (Bebauungsdichte) in ihrer städtebaulichen Struktur ergänzt werden.

Die von der Gemeindevertretung am 19.04.2007 in der endgültigen Planfassung beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus den begleitenden Fachplanungen zum Bebauungsplan Nr. 24 (siehe Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5) sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 + 2 BauGB`04 und nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 sowie die landesplanerische Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 26.01.2007 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung redaktionell ergänzt.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB`07) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB`07 haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich wird begrenzt im Nord durch die Bebauung „Bargfelder Straße“ Haus - Nr. 11 und die Bebauung „Am Raiffeisenturm“, im Osten durch die offene Landschaft, im Süden durch die Bebauung und Grundstücksflächen „Bargfelder Straße“ Haus - Nr. 19 und das Friedhofsgelände und im Westen durch die vorhandene Bebauung „Bargfelder Straße“ Haus - Nr. 13 - 15.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (auf Grundlage des Konzeptes vom 31.08.2006) insgesamt eine Fläche von 0,63 ha, davon:

ca. 4.465 m ²	Wohnbaufläche (W)
ca. 1.875 m ²	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung baut mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 auf den Ergebnissen der vorbereitenden Bauleitplanung und der Landschaftsplanung auf und konkretisiert mit diesen Bauleitplänen ihre Flächennutzungen für den zuvor beschriebenen Planbereich. Die zur Überplanung anstehende Fläche wurde im Rahmen der Planungsanzeige zum Bebauungsplan Nr. 24 grundsätzlich als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung angesehen.

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB`07)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB`07 besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, kann die Gemeinde Aukrug für die geplante Wohnbauflächenausweisung von folgenden Aspekten der Landesplanung aus gehen, die durch die Gesamtfortschreibung 2000 des Regionalplanes, Planungsraum III, im Grundsatz nicht verändert worden ist.

Als Flächenvorsorge für den gesamten Wohnungsbedarf der Gemeinde Aukrug ist nach Ausführungen der Landesplanungsbehörde von einer 20%-igen Steigerung des Wohnungsbestandes (zum Ende 1994) auszugehen. Aufgrund der Baufertigstellungen in den Jahren 1995 bis 2004 verbleibt der Gemeinde Aukrug im Planungszeitraum bis 2010 rein rechnerisch noch ein Entwicklungsspielraum von 61 Wohneinheiten (vgl. landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17A mit Erlass vom 18.05.2006). Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll laut Regionalplan, Planungsraum III, der Ortsteil Aukrug-Innien sein.

Die Gemeindevertretung hat sich bereits im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes mit der Fragestellung zu den Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung aus dem vorhandenen Bestand heraus befasst.

Sie ist nach gemeindlicher Erörterung zu der Auffassung gelangt, dass eine bauliche Weiterentwicklung innerhalb der bebauten Ortslage grundsätzlich möglich sein sollte, wenn die städtebaulich geordnete Entwicklung innerhalb dieser Teilbereiche gesichert werden kann und städtebauliche Spannungsfelder durch eine zusätzliche Bebauung, z.B. in 2. Reihe“, vermieden werden können.

Die Gemeindevertretung ist daher gewillt, eine Bebauung in „2. Reihe“ in den Bereichen der Gemeinde zuzulassen und durch die verbindliche Bauleitplanung zu steuern, deren Grundstücksgrößen und deren vorhandene und homogene Bebauungs- und Nutzungsstruktur geeignet sind, eine zusätzliche bauliche Entwicklung ohne Spannungsfelder zu ermöglichen.

Negative Auswirkungen auf die Orts- und Landschaftsplanung sind für die Gemeinde Aukrug im Rahmen der intensiven Beratungen zum Landschaftsplan und der Umweltprüfung (s. Kapitel 5 ff) nicht zu erkennen.

Mit Erlass der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H zum Bebauungsplan Nr. 24 vom 19.10.2006 und zuletzt mit Erlass vom 26.01.2007 wird bestätigt, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten bestehen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung hat zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB`04 am 30.11.2006 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbereich beinhaltet für die rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung „Bargfelder Straße“ Haus - Nr. 13 - 17 eine ca. 0,44 ha große Wohnbaufläche und eine ca. 0,18 ha große Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes (überwiegend als „Ausgleichsfläche“).

Planungsziel der Gemeinde Aukrug ist es, innerhalb des Änderungsbereiches auf bisher als Hausgarten oder für den Erwerbsgartenbau genutzten rückwärtigen Grundstücksflächen neue Wohnbauflächen für maximal 5 Grundstücke zu entwickeln und in Verbindung mit der vorhandenen Bebauung an der „Bargfelder Straße“ insgesamt eine städtebaulich geordnete Entwicklung planerisch vorzubereiten und durch den Bebauungsplan Nr. 24 planungsrechtlich zu gewährleisten.

Die aufgrund von Eingriffen in die Schutzgüter erforderlich werdenden flächenhaften Kompensationsmaßnahmen werden nordöstlich angrenzend an die geplante Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereiches dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich festgesetzt.

Die Verkehrsanbindungen für die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen sollen als private Wohnwegerschließungen zur „Bargfelder Straße“ (K 28) hergestellt werden. Hierbei soll auch eine im südlichen Plangebiet bereits vorhandene (landwirtschaftliche) Zuwegung genutzt werden.

Zu den Planungsabsichten fand für den Bebauungsplan Nr. 24 parallel zu der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB`04 auch eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB`04 mit Datum vom 29.9.2006 schriftlich statt, durch die die Behörden, die sonstigen Planungsträger und die Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung informiert wurden, auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB`04 (so genanntes „Scoping“).

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen, den rückwärtigen Bereich des Flurstücks 189 nicht für eine bauliche Entwicklung vorzusehen (vgl. Quellenverzeichnis), wurde mit dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 und der entsprechenden Abgrenzung des Änderungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Somit können indirekt auch Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des Umgebungsschutzes der südlich des Änderungsbereiches gelegenen historischen Kirche als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung berücksichtigt werden.

In diesem „Scoping“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht, dies gilt sodann auch für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der rückwärtigen Grundstücksflächen erforderlich und im Parallelverfahren durchgeführt. Ein gesondertes „Scoping-Verfahren“ für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Gemeindevertretung nicht mehr für erforderlich gehalten, da bereits mit dem durchgeführten „Scoping“ zum Bebauungsplan Nr. 24 hinreichende Informationen zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts vorlagen.

Die Gemeindevertretung strebt mit Hilfe der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes an, die geplante Wohnbaufläche planerisch in die städtebauliche Gesamtkonzeption einzufügen.

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Der **Landesraumordnungsplan** (1998, Teilfortschreibung 2004) beinhaltet folgende Angaben:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im Naturpark „Aukrug“ ○ Lage in einem „Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden ○ Differenzierung und detailliertere Betrachtung ist erforderlich, da die Darstellung auch ganze Ortschaften einbezieht

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte,) - Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (1998 mit Fortschreibung 2000) beinhaltet folgende möglicherweise relevanten Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Aukrug ist eine Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen ○ Lage im Naturpark „Aukrug“ ○ An der „Bünzau“ ist ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ verzeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, zur Sicherung der überörtlichen Versorgungsfunktion ist eine kontinuierliche und stetige wohnbauliche Entwicklung wichtig ○ Neutral, es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflächen beansprucht werden ○ Keine; die „Bünzau“ verläuft > 700 m östlich des Plangebiets

Der geltende **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Aukrug (1973 - genehmigte Änderungen betreffen nicht das Plangebiet) beinhaltet folgende möglicherweise relevanten Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ und Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche“ sowie südlich des Plangebiets Parkplatz ○ Gemischte Bauflächen (M) beiderseits der „Bargfelder Straße“ (K 28) ○ „Bargfelder Straße“ als örtliche Hauptverkehrsstraße 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, die Einrichtungen der Kirche sind nicht von der nördlich davon geplanten Wohnbebauung betroffen ○ Positiv bezüglich der Bauflächen in der ersten Reihe entlang der „Bargfelder Straße“ Für die rückwärtigen Wohnbaugrundstücke ist eine 13. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. ○ Neutral, detaillierte Betrachtung im Rahmen der Erschließungsplanung erforderlich

Das **Landschaftsprogramm** (1999) beinhaltet für das Plangebiet folgende Darstellungen.

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Lage im Naturpark „Aukrug“ ○ Karte 3: Aukrug liegt in einem Schwerpunkt- raum des Schutzgebiets- und Bioverbundsystems der landesweiten Ebene 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungsflä- chen beansprucht werden ○ Differenzierung und detailliertere Betrachtung ist erforderlich, da die Darstellung auch ganze Ortschaften einbe- zieht

Der **Landschaftsrahmenplan** (2000) für den Planungsraum III - Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster beinhaltet folgende Darstellung:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 1: Die „Bünzau“ gehört zu einem großräumigen Gebiet mit besonde- ren ökologischen Funktionen ○ Karte 1: Die „Bünzau“ ist zugleich Teil der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ○ Karte 2: Aukrug liegt im Naturpark „Aukrug“, dieser ist zugleich ein Gebiet mit besonderer Erholungs- eignung ○ Karte 2: Ortsteil Aukrug-Innien ist Teil eines geplanten oder vorgeschla- genen Landschaftsschutzgebietes (LSG) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine; die „Bünzau“ verläuft > 700 m öst- lich des Plangebiets ○ Keine; die „Bünzau“ verläuft > 700 m öst- lich des Plangebiets ○ Neutral, es sind keine Wirkungen zu erwarten, da keine Erholungs- flächen beansprucht werden ○ Keine: ein LSG wurde nicht ausge- wiesen und ist auch nicht weiter in Planung

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Aukrug (1997) beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Die westliche Hälfte des Plangebiets ist als Bebauungs- bestand verzeichnet 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, Änderung der Art der baulichen Nutzung ist nicht gemeindliches Planungsziel

Thema / Darstellung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Für die östliche Hälfte ist keine Eintragung vorhanden ○ Östlich des Plangebiets ist eine „Vorrangfläche zur Umwandlung in Dauergrünland“ dargestellt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, da keine naturschutzfachlichen Belange der baulichen Entwicklung entgegenstehen. ○ Neutral, da die Fläche nicht beansprucht wird; Teilflächen sind für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen

Die Gemeinde Aukrug geht nach Durchführung des „Scopingsverfahrens“ zum Bebauungsplanverfahren davon aus, dass eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplans nicht erforderlich ist. Die Planung entspricht im Wesentlichen den Darstellungen des Landschaftsplans bzw. steht den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen grundsätzlich nicht entgegen.

5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB`04 / `07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die Erstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und für die zu treffenden Aussagen und Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG`04 ○ LNatSchG`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ § 1 Abs. 2 führt dezidiert einzelne Ziele zu den einzelnen Schutzgütern auf ○ § 3 stellt klar, dass die Stellen / Träger öffentlicher Verwaltung die Ziele des Naturschutzes mit zu verwirklichen haben ○ Abschnitt II (§ 4 bis 6a) befasst sich mit der Landschaftsplanung ○ § 8a regelt das Verhältnis zum Baurecht ○ § 25 listet gesetzlich geschützte Biotop auf

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 13.1.1998 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> ○ LWG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> ○ DSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> ○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB`04

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Änderungsbereich sind für den Erwerbsgartenbau genutzte Flächen vorhanden, die teilweise mit Gewächshäusern bestanden sind. Das Gebäude Bargfelder Straße Nr. 13 wird während des Planaufstellungsverfahrens gewerblich von einem Blumenhandel und Gartenbaubetrieb genutzt.

Nördlich, südlich und westlich angrenzend zum Änderungsbereich sind bereits heute Wohnbebauungen, teilweise mit gewerblicher Nutzung durchmischt, vorhanden.

Nordöstlich des Änderungsbereiches sind mehrere Einzelhandelsbetriebe (u. a. ALDI) mit einer zugeordneten größeren Stellplatzfläche vorhanden.

Getrennt durch ein Gartengrundstück liegt im Süden die historische Kirche mit dem angrenzenden Friedhofsgelände.

Nordwestlich des Änderungsbereiches liegt der Gebäudekomplex der ehemaligen Amtsverwaltung Aukrug (heute Bürgerbüro und Sozialstation).

Die östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Im Westen verläuft die „Bargfelder Straße“ als Kreisstraße Nr. 28 in Nord-Süd-Richtung vom Änderungsbereich durch die vorhandene Bebauung Haus - Nr. 13 - 17 getrennt.

Bewertung :

Die Gemeinde ist bei Kenntnis der Örtlichkeit der Auffassung, dass die geplante Bebauung mit den angrenzenden Nutzungen verträglich sein wird.

Spezielle gutachterliche Untersuchungen nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und der TA Lärm sind auch unter Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scopingverfahren“ nicht vorgesehen, da keine planungsrechtlich relevanten Wirkungen der unterschiedlichen Nutzungen erkennbar sind. Für den im Norden bestehenden Einzelhandelsbetrieb besteht mit der erfolgten Genehmigung die Auflage, nächtliche Anlieferungen zu vermeiden und wohngebietsadäquate Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten.

Die als Auflage in der Baugenehmigung festgesetzten Immissionsrichtwerte mit tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A), die an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnnutzung einzuhalten sind, stellen sicher, dass die geplante Wohnbebauung innerhalb des Änderungsbereiches bzw. des allgemeinen Wohngebietes entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 24, die gleichweit (ca. 40 m) entfernt ist, zu keinen Einschränkungen des Einzelhandelsbetriebes führen wird und die Immissionsrichtwerte von nachts 40 dB(A) auch an den Baugrenzen innerhalb des geplanten Wohngebietes eingehalten werden.

Bezüglich der im Süden angrenzenden Kirche kann die Gemeindevertretung auch unter Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scopingverfahren“ davon ausgehen, dass die Nutzung sozialadäquat erfolgt und eine Verträglichkeit auch des Glockenläutens als gegeben angesehen werden kann.

Die Gemeindevertretung geht ferner davon aus, dass kein planungsrelevanter Verkehrslärm durch die K 28 „Bargfelder Straße“ oder die im Norden verlaufende Bahnstrecke Neumünster - Heide für die geplante Wohnbaufläche verursacht wird. Die neu geplanten Wohnbaugrundstücke liegen im rückwärtigen, von der K 28 und der Bahnstrecke abgewandten Bereich, so dass durch die vorhandene und gewachsene Orts- und Bebauungsstruktur eine ausreichende Abschirmung und durch die Entfernung eine hinreichende Distanz zum Verkehrs- bzw. Schienenlärm erreicht wird. Die Gemeindevertretung geht aufgrund der vorangestellten örtlichen Gegebenheiten davon aus, dass wesentliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm für den Änderungsbereich nicht zu erwarten sind.

Entsprechend dem Vorangestellten werden keine vertiefenden gutachterlichen Bearbeitungen und Prognosen vorgenommen.

5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches sind im Wesentlichen durch die Gartenflächen und die Gartenbaufläche geprägt.

Die Gehölzbestände entlang der Nutzungsgrenzen sind nicht als Knicks zu bewerten, da sie aus gestalterischen Gründen und häufig auch aus Ziergehölzen angelegt wurden. Dichte Nadelgehölzreihen sind vor allem zur Einfassung der bisherigen Gartenbauflächen an der östlichen Plangebietsgrenze angelegt worden.

Innerhalb und im planerischen Umfeld des Änderungsbereiches sind markante und das Ortsbild prägende Großbäume vorhanden, für die entsprechend der städtebaulichen Gesamtkonzeption im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 bzw. in der nachgeordneten Erschließungs- oder Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz und Erhalt festzusetzen und mit der Realisierung des Vorhabens umzusetzen sind.

Östlich der geplanten Baufläche liegt eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf. In der nordwestlichen Ecke dieser Grünlandfläche wurde ein Teilstück im Bereich einer mächtigen Eiche von der Mahd ausgenommen, so dass sich hier vor allem Brennesseln, Disteln und Brombeeren ausgebreitet haben.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 25 LNatSchG`07 und Waldflächen sind innerhalb des Änderungsbereiches bzw. im planerisch relevantem Umfeld nicht vorhanden.

Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 19 LNatSchG`07 sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Die „Bünzau“ ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“. Sie liegt jedoch mehr als 700 m östlich vom Änderungsbereich entfernt, so dass eine Relevanz für die Planung nicht gegeben ist.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG bekannt und sind im Rahmen des „Scopingverfahrens“ zum Bebauungsplan Nr. 24 sowie den nachfolgend durchgeführten Beteiligungsverfahren nach BauGB der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden.

Bewertung :

Die Flächen im Änderungsbereich weisen keine hervorzuhebende Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Die Flächen sind stark durch bauliche Eingriffe vorgeprägt. Weitere Bauungen grenzen im Norden, Westen und Süden an.

Die Flächen sind daher von allgemeiner Bedeutung für dieses Schutzgut.

Herauszustellen sind die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäume. Diese sind von sehr hoher Bedeutung. Von hoher Bedeutung sind die sonstigen Bäume (vgl. Quellenverzeichnis „Lage- und Höhenplan“ zum Bebauungsplan Nr. 24).

Entlang der Grundstücks- und Nutzungsgrenzen sind am Rande des Änderungsbereiches zur vorhandenen Bebauung einige Hecken vorhanden, die in weiten Abschnitten mit Nadelgehölzen bepflanzt und in die Gartenanlagen eingebunden sind.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere

Die relativ ausführlichen Angaben des festgestellten Landschaftsplans beinhalten keine Hinweise auf Vorkommen zu schützender Vogelarten, Amphibien oder Reptilien innerhalb des Plangebiets.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vorkommen von besonders geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG bekannt und sind auch im Rahmen des „Scopingverfahrens“ zum Bebauungsplan Nr. 24 sowie den nachfolgenden durchgeführten Beteiligungsverfahren der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden.

Aufgrund der bisherigen und ausgeübten Nutzung als Gartenbaufläche war innerhalb des Änderungsbereiches eine Nutzungsart mit intensiver Bewirtschaftung bzw. Pflege vorhanden. Daher sind keine ungestörten naturnahen Habitate vorhanden.

Schutzgebiete gemäß §§ 16 - 19 LNatSchG`07 sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Im oder am Änderungsbereich sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; da heißt es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Bewertung :

Da keine Hinweise auf besondere Artenvorkommen vorliegen und da aufgrund der baulichen Vorprägung in Verbindung mit dem Gartenbaubetrieb (Bargfelder Straße Nr. 13) kein herauszustellendes Potenzial für das Vorkommen geschützter Arten angenommen werden kann, entfällt eine vertiefende Bewertung.

Die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäume weisen aufgrund ihres Alters einen gewissen Totholzanteil auf, durch den potenzielle Nischenlebensräume insbesondere für wirbellose Tierarten zu beachten sind.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Nach der Bodenkarte (Blatt 1924 „Hennstedt“) steht im Gebiet Eisenpodsol aus Fließerde über Geschiebelehm an. Detaillierte Bodensondierungen standen während der Beteiligungsverfahren nicht zur Verfügung, wurden im Zuge der Planvorbereitung der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 vorgenommen und dort in die gemeindliche Abwägung eingestellt.

Auf den für eine wohnbauliche Nutzung dargestellten Flächen innerhalb des Änderungsbereiches wird während des Planaufstellungsverfahrens ein Gartenbau betrieben.

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten(-verdachts-)flächen sind der Gemeinde nicht bekannt bzw. im Rahmen des „Scopingverfahrens“ zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde nicht bekannt gemacht worden.

Bewertung :

Es handelt sich insgesamt um Böden, die bereits durch Nutzungen des Gartenbaubetriebs verändert worden sind. Es sind keine zu schützenden oder sonst wie wertvollen Bodenverhältnisse vorhanden.

Die natürlichen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Medium für stoffliche Einflüsse wurden also bereits vorher zugunsten der Nutzung durch den Menschen verändert.

Bezüglich der Eingriffsregelung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorhandene Versiegelungen durch Gebäude positiv angerechnet, da es u. a. ein Ziel der Planung ist, positive Effekte eines Flächenrecyclings zu nutzen und zu würdigen.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb bzw. im planerisch relevanten Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Grundwasser steht gemäß der Bodenkarte im Bereich des Eisenpodsols nicht oberflächennah an.

Die im Zuge der Erschließungsplanung erfolgte Baugrunduntersuchung zeigt, dass Grundwasserstände zwischen 0,7 m bis 1,0 m im Norden und 1,70 m im Süden angetroffen wurden, wobei insbesondere dort, wo Lehme anstehen niederschlagsabhängig deutlich aufstauen können. Mit Schwankungen um $\pm 1,0$ m ist laut Bodengutachten (s. Quellenverzeichnis) im Allgemeinen zu rechnen, dort wo Lehme anstehen sind auch größere Schwankungen realistisch.

Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet besteht nicht.

Bewertung :

Dem Änderungsbereich kommt eine allgemeine Bedeutung zu.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der dargestellten Wohnbaufläche ist nach Kenntnis der Gemeinde nicht zu erwarten. Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist aufgrund der angetroffenen Grundwasserstände nicht auf allen Grundstücksflächen sicher möglich. Zur Sicherung einer Oberflächenentwässerung ist daher im Zuge der Erschließung der geplanten Wohnbaufläche eine Neuordnung der Oberflächenwasserableitung für die vorhandenen und geplanten Baugrundstücke vorgesehen.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Planungsrelevante Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

Bewertung :

Bezüglich des Schutzgutes Klima ist keine darzustellende Relevanz für die Planung anzusetzen. Entsprechendes gilt für das Schutzgut Luft.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand des bebauten Ortsteiles von Aukrug-Innien.

Entlang und beiderseits der „Bargfelder Straße“ sind bereits bebaute Grundstücksflächen vorhanden. Die rückwärtigen Bereiche innerhalb des Änderungsbereiches werden während der Planaufstellung überwiegend als Gartenbaufläche genutzt.

Räumlich wird der Bereich im Norden, Westen und Süden durch die vorhandene Bebauung und im Süden zusätzlich durch das Areal der Kirche mit dem Friedhof eingefasst. Nach Osten besteht ein seicht geneigter Hang zu einer sanft ausgeprägten Gewässerniederung.

Der Änderungsbereich ist durch die benachbarte Bebauung mit groß geschnittenen Grundstücken stark gekammert. Die Grundstücks- und Nutzungsgrenzen werden durch Hecken, Strauchpflanzungen und einen sehr variablen Baumbestand gegliedert, so dass insgesamt über die Jahrzehnte hinweg ein ländlich-dörflicher Charakter entstanden ist.

Das Gelände fällt innerhalb des Bereiches von Westen nach Osten sanft ab. Markante Hangkanten o. ä. sind nicht vorhanden.

Größere Sichtweiten bestehen erst hinter der vorhandenen Bebauung auf den Flächen innerhalb des Änderungsbereiches, die für die Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich sind, über die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinweg.

Erholungseinrichtungen sind innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Bewertung :

Das Landschaftsbild westlich des Änderungsbereiches besitzt durch die vorhandene Bebauung beiderseits der „Bargfelder Straße“ eine deutliche bauliche Prägung innerhalb der bebauten Ortslage.

Der Baumbestand mit mehreren das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäumen (vgl. Schutzgut Pflanzen) mit Ergänzung durch weitere Gehölze als Bestandteil der Hausgärten gibt dem gesamten Areal (unter Einbeziehung der westlich gelegenen Altbebauung) ein besonderes Gepräge. Demzufolge resultiert eine relativ hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlusten des prägenden Baumbestandes.

Bezüglich der innerörtlichen Grünstrukturen ist ferner der südlich gelegene Friedhof zu beachten.

5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung zur Eintragung in das Denkmaltuch vorgesehene Kirche von 1893 liegt südlich des Änderungsbereiches. Als Umgebung des Kulturdenkmals im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG ist nach Angaben der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde auch der Änderungsbereich anzusehen.

Innerhalb des Änderungsbereiches oder in planungsrelevanter Nähe sind ansonsten entsprechend den Darstellungen der geltenden Flächennutzungsplanung und des festgestellten Landschaftsplans keine relevanten Kulturdenkmale oder sonst wie wertvollen Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Die vorhandenen Sachgüter und Nutzungen (Bebauungen, gewerbliche Nutzung „ALDI“ im Norden, Friedhof, Bargfelder Straße) werden entsprechend der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Mensch (vgl. Kapitel 5.2.1.1) und entsprechend den erfolgten Baugenehmigungen und den Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie im Landschaftsplan berücksichtigt.

Bewertung :

Die Kirche als zukünftiges Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehend beachtet; eine Betroffenheit ist nicht erkennbar, da bereits Wohnbebauungen direkt an die Kirche und den Friedhof grenzen.

Es ist nicht erkennbar, dass über die Betrachtung zum Schutzgut Mensch mit der hier angestrebten Einbeziehung der Kirche mit dem Friedhof, benachbarter Wohnbebauung, Gewerbenutzung und der „Bargfelder Straße“ hinaus eine vertiefende Betrachtung von Sachgütern erforderlich ist.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Relevante erhebliche Wechselwirkungen sind zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Querbezüge der Schutzgüter wurden soweit bekannt und relevant bereits bei den Beschreibungen in den Kapitel 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 benannt.

Die Beachtung der „Bargfelder Straße“ und des Einzelhandels- und Gewerbebetriebes im Norden wird erforderlich, um sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut sonstige Sachgüter angemessen in die Planung aufzunehmen.

Weitere als die bereits beachteten und analysierten Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.

Daher entfällt die Darlegung zusätzlicher Wechselwirkungen.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die gemeindliche Planung wird zu einer Stärkung und Stabilisierung der Wohnfunktion des Ortsteiles Aukrug-Innien führen. Die Verkehrsanbindung der Wohnbebauung wird von der „Bargfelder Straße“ aus über private Wohnwegerschließungen erfolgen.

Die ergänzende Bebauung mit voraussichtlich 5 Wohnhäusern wird sich mittels der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 in den Bebauungsbestand und in die Siedlungsstruktur einfügen.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter können vollständig kompensiert werden.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 13. Änderung des Flächennutzungsplans kann nach dem BauGB`04 der Bebauungsplan Nr. 24 nicht aufgestellt werden.

Eine wohnbauliche Nutzung innerhalb des Plangebiets wäre nicht möglich, da es sich nach Prüfung des Kreisbauamtes um Flächen im Außenbereich handelt und das Plangebiet dementsprechend in der geltenden Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Die landesplanerisch angestrebte und seitens der Gemeinde gewollte Stärkung des zentralen Ortsteils Aukrug-Innien der Gemeinde Aukrug könnte nicht weiter geführt werden. Möglicherweise würden die Flächen des Gartenbaubetriebs mittelfristig brach liegen oder einer sonstigen im Außenbereich zulässigen Nutzung zugeführt werden.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.2.3.1. Schutzgut Mensch

Vermeidung :

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Minimierung :

Das Ausmaß der Veränderungen wird von der Gemeindevertretung insgesamt als gering bewertet.

Ein spezieller Schutz vor Lärmbeeinträchtigungen ist entsprechend den Bewertungen unter Ziffer 5.2.1.1 und unter zu Grunde Legung der im Rahmen der Baugenehmigung für den Einzelhandels- und Gewerbebetrieb erteilten Auflagen auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich und somit nicht vorgesehen.

Kompensation :

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind, sind keine Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung darzustellen.

5.2.3.2. Schutzgut Pflanzen

Vermeidung :

Es wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop planungsrechtlich vorbereitet bzw. ermöglicht.

Es handelt sich im Wesentlichen um Flächen, die gemäß der Bestandaufnahme von allgemeiner Bedeutung sind.

Flächen des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete) sind in relevanter Nähe nicht vorhanden und werden daher nicht betroffen sein.

Die das Orts- und auch das Landschaftsbild prägenden Großbäume als potenzielle Habitate geschützter Arten (z. B. Fledermäuse) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit Erhaltungsgebot planzeichnerisch und geeignete Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz und Erhalt textlich festzusetzen.

Minimierung :

Zur Erhaltung der das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäume ist auf Ebene der Bebauungsplanung die Festsetzung von geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 erforderlich:

Kompensation :

Es wird zu keinen Beeinträchtigungen hochwertiger Biotoptypen oder Artenvorkommen kommen, so dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung (hier: Gartenbauflächen) werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß des anzuwendenden Runderlasses zur Eingriffs-Bilanzierung in die Flächenermittlung des Schutzgutes Boden einbezogen.

5.2.3.3. Schutzgut Tiere

Vermeidung :

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die prägenden Großbäume als potenzielle Habitate werden durch die Darstellung der Wohnbaufläche in ihrem Bestand grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

Konkrete Maßnahmen zum nachhaltigen Erhalt sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 festzusetzen bzw. in den nachgeordneten Planungen vorzunehmen und einzuhalten.

Minimierung und Kompensation :

Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich oder vorgesehen.

5.2.3.4 Schutzgut Boden

Vermeidung :

Eine Vermeidung von Eingriffen ist nicht möglich, da es zu stärkeren Versiegelungen als nach der bisherigen Nutzung kommen wird.

Minimierung :

Es werden nur Böden mit allgemeiner Bedeutung von der dargestellten und geplanten Bebauung betroffen sein.

Kompensation :

Die zusätzliche Neuversiegelung ist im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes Nr. 24 durch Bereitstellung einer ausreichend großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu kompensieren.

Diese „Ausgleichsfläche“, die nordöstlich der geplanten Wohnbaufläche liegt und in dieser Flächennutzungsplanänderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB`07 dargestellt wird, ist dauerhaft aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem hochwertigen Biotop zu entwickeln.

5.2.3.5 Schutzgut Wasser

Vermeidung :

Es werden keine Oberflächengewässer betroffen sein.

Minimierung :

Veränderungen im Bereich des Schutzgutes Wasser - Grundwasser - sind wegen der relativ geringen Wohnbauflächendarstellung gering. Zudem können die Eingriffe auf der Ebene der Bebauungsplanung durch Begrenzungen des Maßes der baulichen Nutzung nachhaltig reduziert werden.

Kompensation :

Für die Oberflächenentwässerung hat die grundstücksbezogene Versickerung Priorität. Es ist hier im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder / und der Bauausführung bauseitig die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen.

Wenn eine Versickerung mittels eines Gutachtens nachweislich nicht möglich ist bzw. aufgrund ungünstiger Bodenbeschaffenheiten nicht erfolgen soll, wird das örtliche Grabensystem an der Ostseite des Flurstücks 185 zur Ableitung genutzt. Ggf. erforderliche Maßnahmen an diesem Graben sind dann im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Erschließungsplanung zu bestimmen und dementsprechend durchzuführen.

Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Vermeidung und Minimierung :

Es ist nicht erkennbar, dass die Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches zu relevanten Wirkungen auf das Klima führen werden.

Eine Relevanz hinsichtlich von Beeinträchtigungen der Luftqualität durch die geplante Bebauung sind aufgrund der als Wohnbaufläche dargestellten Nutzungsart nicht zu erwarten.

Kompensation :

Gemäß Runderlass sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Schutzgüter durch die Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches nicht beeinträchtigt werden.

5.2.3.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Vermeidung :

Veränderungen des Ortsbildes sind nicht zu vermeiden.

Minimierung :

Die im Norden, Westen und Süden an den Änderungsbereich reichenden Grundstücke sind bereits bebaut. Die Neubebauung wird sich entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 in die örtliche Bebauungssituation einfügen.

Die das Orts- und auch das Landschaftsbild prägenden Großbäume sollen entsprechend den gemeindlichen Planungszielen erhalten werden.

Kompensation :

Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes sind nicht zu erwarten, so dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

5.2.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Vermeidung :

Die zukünftig unter Denkmalschutz stehende Kirche südlich des Änderungsbereiches einschließlich des angrenzenden Friedhofs wird nicht verändert.

Sachgüter werden nicht über das in Kapitel 5.2.1.1 und 5.2.3.1 dargelegte Maß hinaus betroffen sein, so dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Sachgütern zu erwarten sind.

Minimierung :

Zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes und im Hinblick auf § 9 Abs. 3 DSchG, wonach zukünftig sämtliche geplanten Veränderungen im Umgebungsschutzbereich der Kirche (= Änderungsbereich), die geeignet sein könnten, den Eindruck des Kulturdenkmales wesentlich zu beeinträchtigen, denkmalrechtlich zu genehmigen sind, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung örtliche Bauvorschriften nach § 92 LBO zur äußeren Gestalt baulicher Anlagen festzusetzen.

Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen zur Minimierung erforderlich oder vorgesehen.

Kompensation :

Da unter Berücksichtigung der vorgenannten Minimierungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Kultur- und sonstigen Sachgüter zu erwarten sind, ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde geht aufgrund des Flächenzuschnitts, aufgrund der Möglichkeit, geeignete Verkehrsanbindungen an die „Bargfelder Straße“ (K 28) entwickeln zu können und aufgrund der Zielsetzung, die Neubebauung in den Bebauungsbestand sowie in die vorhandenen Baufluchten der benachbarten Grundstücke einzufügen, davon aus, dass keine grundsätzlich anderen sinnvollen und realisierbaren Planungsmöglichkeiten bestehen.

Aspekte, die eine andere Nutzung der Flächen erforderlich erscheinen lassen, sind nicht bekannt.

5.3. Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine dazuliegenden technischen Verfahren angewendet.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße“ im Parallelverfahren erfolgte, so dass wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung des Bebauungsplanes auch für diese 13. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden konnten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grundlage des bisherigen BauGB 2004 erarbeitet; gemäß § 17 UVPG erfolgte die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB`04.

5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bearbeitung wurden lediglich geringe Umweltauswirkungen bedingt durch eine mögliche Neuversiegelung festgestellt. Die Kompensation kann durch die Bereitstellung einer ausreichend großen „Ausgleichsfläche“ im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Die Berechnung und die planungsrechtliche Festsetzung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Aukrug stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zu dem Bebauungsplan Nr. 24 „Östlich Bargfelder Straße“ auf, um das „Entwicklungsgebot“ einhalten zu können und um die planerischen Voraussetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung ein kleineren Wohnbaufläche am östlich Rand der bebauten Ortslage im Ortsteil Aukrug-Innen zu schaffen

Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden bisher durch einen Gartenbaubetrieb genutzt. Die Erschließung kann von der „Bargfelder Straße“ (K 28) aus hergestellt werden.

Planungsrelevante Wirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sind nicht zu erwarten

Eingriffe in die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** sind nicht zu erwarten. Vorhandene das Orts- und Landschaftsbild prägenden Großbäume sind zu erhalten und durch Maßnahmen nach DIN 18920 zu schützen, damit weder Eingriffe in die Biotopstruktur noch in potenzielle Lebensräume der nach § 10 BNatSchG streng geschützten Arten zu erwarten sind.

Eingriffe in das **Schutzgut Boden** entstehen durch Versiegelungen, die durch die Bereitstellung einer ausreichend großen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden können

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfordern keinen Ausgleich.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten sind.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** werden nicht erwartet.

Ausgleichspflichtige Eingriffe in die **Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter** resultieren nicht.

Durch die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Planrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung genau zu ermitteln sind. Erst dann können die Kosten angegeben werden.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB`07)

Die innerhalb des Änderungsbereiches für eine Bebauung vorgesehene Fläche wird nach der allgemeinen Art seiner Nutzung als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Zur Wahrung und zum Schutz der bebauten Ortslage und zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Nutzungsbeschränkungen der Wohnbaufläche vorzunehmen, ohne jedoch den Gebietscharakter aufzuheben.

Mit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen sind Kompensationsmaßnahmen in einer Flächengröße entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 erforderlich (vgl. Quellenverzeichnis), die innerhalb der nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB`07 dargestellten „Ausgleichsfläche“ vollständig kompensiert werden können.

Eine Zuordnung der „Ausgleichsfläche“ erfolgt erst auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 + Abs. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB`07)

Mit der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen entsprechend der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. Quellenverzeichnis) verbunden.

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07 abschließend zu entscheiden.

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes auf den Grundstücken, auf denen die Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu mindern oder auszugleichen, werden in dem nachgeordneten Bebauungsplan, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach § 9 Abs. 1 BauGB`07 und § 92 LBO planzeichnerisch und textlich festgesetzt und in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit flächenrelevant, innerhalb des Änderungsbereiches dargestellt.

Der bilanzierte Kompensationsbedarf (unveränderter Planungsstand vom 30.10.2006) in einer Flächengröße von 1.380 m² wird auf der innerhalb des Änderungsbereiches nach § 5 Abs. 3 Nr. 10 BauGB`07 dargestellten Ausgleichsflächen nach Maßgabe des hierfür im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 zu entwickelnden Maßnahmenkonzeptes (vgl. Kapitel 5 ff) nachgewiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird alsdann eine Zuordnung der bilanzierten Kompensationsmaßnahmen zu den geplanten Wohnbaugrundstücken einschließlich der zusätzlich erforderlich werdenden Maßnahmen der Erschließung vorgenommen.

8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB`07)

Landwirtschaft:

In der maßgeblichen Umgebung zum Änderungsbereich sind keine landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe vorhanden, die nach Kenntnis der Gemeindevertretung bzw. nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scopingverfahren“ zum Bebauungsplan Nr. 24 zu nachhaltigen Beeinträchtigungen innerhalb des Plangebietes und der gewachsenen Ortsstruktur führen könnten.

Die am südlichen Rand des Änderungsbereiches vorhandene Zuwegung zu den östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen soll mit Realisierung des geplanten Wohngebiets als private Wohnwegerschließung genutzt werden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft können, wie bereits heute auch schon, in den Zeiten der Ernte- und Bestellarbeiten zeitlich begrenzt Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen entstehen. Über diesen Sachverhalt werden die Grundstückserwerber im Rahmen der Grundstückskaufverträge hingewiesen.

Verkehrslärm :

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der bebauten Ortslage an der Kreisstraße Nr. 28 („Bargfelder Straße“). Beiderseits der „Bargfelder Straße“ ist eine gemischt genutzte Bebauung vorhanden.

Die Gemeindevertretung geht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung für die rückwärtig der „Bargfelder Straße“ geplanten Wohnbaugrundstücke aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, abschirmende Bebauung und leicht nach Osten hin abfallendes Gelände, in Verbindung mit dem Abstand zur K 28 davon aus, dass wesentliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm für diese neuen Grundstücke nicht zu erwarten sind.

Gewerbelärm :

Nördlich abgesetzt zum Änderungsbereich befinden sich Einzelhandels- und Gewerbebetriebe, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung an der „Bargfelder Straße“ im Rahmen der Baugenehmigung die Auflage erhalten haben, sicherzustellen, dass durch die Betriebs- und Arbeitsgeräusche die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Hieraus ergibt sich, dass eine Warenanlieferung in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht ohne bauliche oder sonstige Maßnahmen möglich sein wird.

Durch die erteilten Auflagen in der Baugenehmigung ist sichergestellt, dass die vorhandene Bebauung entlang der östlichen Straßenseite der „Bargfelder Straße“ und die geplante Wohnbebauung innerhalb des Änderungsbereiches keinen Belastungen durch Gewerbelärm ausgesetzt sein wird, da die dargestellte Wohnbaufläche den gleichen Abstand zur Emissionsquelle aufweist, wie die vorhandene.

9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB`07)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Bargfelder Straße“ (K 28) als äußere Erschließung des Plangebiets vorhanden.

Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über das innerörtliche Straßennetz des Ortsteiles Aukrug-Innien mit Anbindung an die B 430 in Richtung Neumünster / Schenefeld - Itzehoe und an die L 121 in Richtung Nortorf - Rendsburg.

Die Erschließung des Änderungsbereiches soll entsprechend dem derzeitigen Planungsstand zum Bebauungsplan Nr. 24 über zwei private Wohnwegerschließungen von der „Bargfelder Straße“ aus über die vorhandenen gemischt genutzten Baugrundstücke erfolgen. Zugleich soll die im Süden vorhandene und genutzte Zuwegung für die Erschließung der rückwärtig gelegenen Wohnbaufläche herangezogen werden.

Ein Ausbau der „Bargfelder Straße“ (K 28) ist mit der Realisierung der Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches nachzeitigem Kenntnisstand der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H darf die technische Ausbildung (z.B. Sichtflächen, Eckausrundungen, Entwässerungseinrichtungen usw.) und der Bau der Einmündung der privaten Wohnwegerschließungen in die K 28 nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Rendsburg, erfolgen.

Hierbei ist auch in einem angemessenen Maße dem Umstand Rechnung zu tragen, dass entlang der östlichen Straßenseite der „Bargfelder Straße“ das Ortsbild prägende Großbäume vorhanden sind, deren Schutzanspruch mit den Anforderungen eines reibungslosen und verkehrssicheren Ein- und Ausfahrens im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 in Einklang zu bringen ist.

Grundsätzlich sind in den beiden Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen Sichtflächen gemäß RAS-K-1, Ziffer 3.4.3 (Anfahrtsicht) einzuhalten. Die Darstellung erfolgt in der nachgeordneten Erschließungsplanung.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 auf den privaten Grundstücken nachzuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 werden Einschränkungen erfolgen, wonach die notwendigen und zusätzlichen Stellplätze nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig sein werden.

Die Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

10. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB`07)

Die Baugrundstücke innerhalb des Änderungsbereiches werden an das vorhandene Leitungsnetz im Bereich der „Bargfelder Straße“ angeschlossen.

10.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral durch die Gemeinde Aukrug mit Abgabe an die Hauptsammelleitung zum gemeindeeigenen Klärwerk.

Alle Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches sind mit Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Ortsentwässerung anzuschließen.

Der Anschluss der dargestellten Wohnbaufläche erfolgt nach derzeitigem Stand der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 im Freigefälle an das Leitungsnetz in der „Bargfelder Straße“. Der Nachweis und die Detaillierung baulicher Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Konkretisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 durch das beauftragte Ing.- Büro.

Für die Schmutzwasserkanalisation ist im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 bei der unteren Wasserbehörde eine Zustimmung auf Grundlage der §§ 34 und 109 Abs. 1 LWG zu beantragen.

10.2 Frischwasserversorgung

Die Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches werden über Ortssatzung an die zentrale Frischwasserversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang angeschlossen. Die Frischwasserversorgung dient zugleich der Löschwasserversorgung.

10.3 Regenwasserbeseitigung

Ziel ist es, das innerhalb des Änderungsbereiches anfallende unbelastete Oberflächenwasser direkt am Ort des Niederschlags zur Versickerung zu bringen. Sollten die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zu lassen, ist das Oberflächenwasser grundstücksbezogen zu sammeln und mit einer gemeinsamen Leitungsführung nach Süden in die vorhandene Zuwegung zu leiten, um es dann dem östlich des Änderungsbereiches gelegenen örtlichen Entwässerungsgraben zuzuleiten.

Mit Realisierung der dargestellten Wohnbaufläche ist auch für die „Altanlieger“ an der Bargfelder Straße Nr. 13 - 17 die Oberflächenentwässerung neu zu regeln. Vor Satzungsbeschluss bzw. vor Erschließungsbeginn sind zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern auf Grundlage der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 privatrechtliche Regelungen und entsprechende Grunddienstbarkeiten bezüglich der Neuordnung der Regenwasserbeseitigung zu treffen.

Die Erwerber der Grundstücke innerhalb der dargestellten Wohnbaufläche sind im Rahmen der Grundstückskaufverträge darauf hinzuweisen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdrainagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Revisionsdrainagen sind grundsätzlich zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen.

Bei einer Versickerung des Oberflächenwassers ist die ordnungsgemäße Beseitigung (§ 18a WHG und § 31 LWG) zu beachten. Die Gemeinde Aukrug ist auch für die Versickerung auf den privaten Grundstücken zuständig. Hierbei sind die Landesverordnung des MUNF vom 25.05.2002 und die Rundverfügung der unteren Wasserbehörden vom 09.09.2002 zu beachten. Diese regeln und bestimmen, unter welchen fachlichen Voraussetzungen Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert werden kann.

Für die Regenwasserkanalisation ist bei der unteren Wasserbehörde eine Zustimmung auf Grundlage der §§ 34 und 109 Abs. 1 LWG zu beantragen.

Durch den Änderungsbereich ist das Gewässer „q“ des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau betroffen. Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG durch das beauftragte Ing.- Büro zu beantragen. Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist für die geplante Wohnbebauung im Rahmen der Erschließungsplanung zu achten.

10.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Kommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme mindestens 3 Monate vor Baubeginn der zuständigen Niederlassung (Heide) schriftlich anzuzeigen.

10.5 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die Stadtwerke Neumünster das Gemeindegebiet mit Strom.

10.6 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die Stadtwerke Neumünster das Gemeindegebiet mit Gas.

Bestehende Versorgungsanlagen und -leitungen der Stadtwerke Neumünster sind bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

10.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Rendsburg-Eckernförde und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für den Änderungsbereich geregelt. Die Abfälle sind innerhalb des Plangebiets in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln.

Eine Befahrung der beiden geplanten Wohnwegerschließungen durch Müllfahrzeuge ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen. Demzufolge sind an beiden Einmündungsbereichen in die „Bargfelder Straße“ Abfallbehälterstandorte im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 24 planungsrechtlich festzusetzen und in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile der Gemeinde Aukrug und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand mit der erforderlichen Leistung aus der zentralen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums entnommen werden.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 bzw. im jeweils nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

12. Nachrichtliche Übernahme

12.1 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§ 16ff LNatSchG`07)

Der Änderungsbereich liegt, wie das gesamte Gemeindegebiet, im Naturpark „Aukrug“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Naturparks durch die gemeindliche Planung sind nicht erkennbar und zu erwarten.

Die Darstellung des Schutzgebietes als Naturpark wird symbolhaft nach § 5 Abs. 4 BauGB`07 nachrichtlich in die Planzeichnung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

13. Altlasten

Mit Verfügung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 27.10.2006 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) zum Bebauungsplan Nr. 24 wurden keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Änderungsbereiches vorgebracht worden.

14. Archäologische Denkmale

Entsprechend dem Erlass des Archäologischen Landesamtes vom 16.10.2006 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“) zum Bebauungsplan Nr. 24 sind innerhalb des Plangebiets z. Z. keine archäologischen Denkmale bekannt.

Zudem befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Umgebungsbereichs von archäologischen Denkmälern oder eines archäologischen Interessensgebiet. Vertiefende Untersuchungen waren somit nicht erforderlich.

15. Denkmalschutz

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB`04 („Scoping“) zum Bebauungsplan Nr. 24 auf die südlich des Änderungsbereiches gelegene historische Kirche hingewiesen, die ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung darstellt.

Das Eintragungsverfahren in das Denkmalbuch ist bereits angelaufen. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wurde als Umgebung des Kulturdenkmals im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 und somit auch die Wohnbauflächenausweisung im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes festgelegt.

Auch nach Eintragung in das Denkmalbuch kann grundsätzlich denkmalrechtlich gebaut werden.

In Folge der Eintragung in das Denkmalsbuch kann sich für einzelne Bauvorhaben innerhalb (und auch außerhalb) des Änderungsbereiches im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens das Erfordernis der Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung ergeben.

Verantwortlich ist der Bauherr. Bei Bedarf empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde).

Bei der Planung sind entsprechend dem DSchG folgende Grundsätze zu beachten:

- Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmäler sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen.
- Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

Zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Nr. 3 DSchG sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend den Empfehlungen der unteren Denkmalschutzbehörde örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestalt baulicher Anlagen in den Bebauungsplan Nr. 24 aufzunehmen.

Aukrug, den

. Ausfertigung

.....
- Bürgermeister -

GEMEINDE AUKRUG - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET:

ÖSTLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 13 bis 17,
SÜDLICH DER BEBAUUNG „AM RAIFFEISENTURM“,
WESTLICH DER FREIEN FELDMARK UND
NÖRDLICH DER BEBAUUNG „BARGFELDER STRASSE“ NR. 19

II. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 6 Abs. 5 Satz 2 a BauGB`07

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 19.04.2007
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren

Planverfasser :
BIS · SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Gemeindliche Gesamtabwägung vom 19.04.2007

1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung hat zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 8 Abs. 2 BauGB`04 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbereich beinhaltet für die rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung „Bargfelder Straße“ Haus - Nr. 13 - 17 eine ca. 0,44 ha große Wohnbaufläche und eine ca. 0,18 ha große Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes (überwiegend als „Ausgleichsfläche“).

Ziel der Gemeinde Aukrug ist es, innerhalb des Änderungsbereiches auf bisher als Hausgarten oder für den Erwerbsgartenbau genutzten rückwärtigen Grundstücksflächen neue Wohnbauflächen für maximal 5 Grundstücke zu entwickeln und in Verbindung mit der vorhandenen Bebauung an der „Bargfelder Straße“ insgesamt eine städtebaulich geordnete Entwicklung planerisch vorzubereiten und durch den Bebauungsplan Nr. 24 planungsrechtlich zu gewährleisten.

Die aufgrund von Eingriffen in die Schutzgüter erforderlich werdenden flächenhaften Kompensationsmaßnahmen werden nordöstlich angrenzend an die geplante Wohnbaufläche innerhalb des Änderungsbereiches dargestellt und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich festgesetzt.

Die Verkehrsanbindung für die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksflächen soll mittels privater Wohnwegerschließungen zur „Bargfelder Straße“ (K 28) hergestellt werden.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde Aukrug hat auf Grundlage gemeindlicher Vorberatungen und den Ergebnissen des zum Bebauungsplan Nr. 24 durchgeführten „Scoping - Verfahrens“ am 30.11.2006 den **Aufstellungsbeschluss** für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Unterrichtung über die allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB`04** wurde durch Aushang der Planunterlagen in der Amtsverwaltung vom 08.11.2006 bis zum 21.11.2006 durchgeführt.

Im Rahmen dieses öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zu der gemeindlichen Planung abgegeben.

Zu den Planungsabsichten fand für den Bebauungsplan Nr. 24 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB`04 mit Datum vom 29.9.2006 schriftlich statt, durch die die Behörden, die sonstigen Planungsträger und die Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung informiert wurden, auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB`04 (so genanntes „Scoping“).

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB`04 zum Bebauungsplan Nr. 24 vorgebrachten Anregungen, den rückwärtigen Bereich des Flurstücks 189 nicht für eine bauliche Entwicklung vorzusehen, wurde mit der Ab-

grenzung des Änderungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt. Somit können indirekt auch Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des Umgebungsschutzes der südlich des Änderungsbereiches gelegenen historischen Kirche als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung berücksichtigt werden.

In diesem „Scoping“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht, dies gilt sodann auch für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf Hinweis des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ die Aufstellung einer 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der rückwärtigen Grundstücksflächen für erforderlich erachtet. Ein gesondertes „Scoping-Verfahren“ für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Gemeindevertretung nicht mehr für erforderlich angesehen, da bereits mit dem durchgeführten „Scoping“ zum Bebauungsplan Nr. 24 hinreichende Informationen zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts vorlagen.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und nachdem die Planungsaufgabe und die angestrebten Planinhalte sowie die umweltbezogenen Belange mit dem erforderlich werdenden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB`04 mit den Behörden und den maßgeblichen Planungsträgern nach § 4 Abs. 1 BauGB`04 im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt worden waren, hat die Gemeindevertretung am 30.11.2006 zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 24 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet östlich der Bebauung „Bargfelder Straße“ Nr. 13 bis 17, südlich der Bebauung „Am Raiffeisenturm“, westlich der freien Feldmark und nördlich der Bebauung „Bargfelder Straße“ Nr. 19 gefasst.

Mit Erlass vom 26.01.2007 hat die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H erneut eine **landesplanerische Stellungnahme** nach **§ 16 Abs. 1 LaplaG** abgegeben, in der die grundsätzliche Übereinstimmung der gemeindlichen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt wurde.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB`04** wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 24 jeweils mit Begründung und Umweltbericht den Nachbargemeinden, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.01.2007 bis zum 23.02.2007 vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden aus der Öffentlichkeit (private Personen) heraus keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der **Beteiligungsverfahren** nach **§ 2 Abs. 2 BauGB`04** und nach **§ 4 Abs. 2 BauGB`04** wurden Stellungnahmen von den Behörden vorgebracht, die die Gemeindevertretung in die **Gesamtabwägung** nach **§ 1 Abs. 7 BauGB`07** eingestellt hat. Diese Stellungnahmen haben zu keinen planerisch bzw. bodenrechtlich relevanten Änderungen geführt und konnten redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **Öffentlichkeit** und der anerkannten **Naturschutzverbänden** wurden im Rahmen der Stellungnahmen folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht, die wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Der **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FB 3 Planen, Bauen und Umwelt** hat zu einzelnen Themenbereichen Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die einzelnen Fachdienste haben auf folgende Sachverhalte hingewiesen.

- Die Anregung und der Hinweis der **Kreisplanung** zur Erweiterung des Planänderungsbereiches um die 2. Baureihe im Norden bis zur Bahnlinie wurden seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung sieht aufgrund der im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebten wohnbaulichen Entwicklung in der 2. Reihe und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kein planerisches Erfordernis die vorgenannte Bestandssituation im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zu überplanen.

Im Zuge einer Neuaufstellung (ggf. auch für räumliche Teilbereiche / Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes) wird sich die Gemeindevertretung auch mit der bestehenden Innenbereichssituation auseinandersetzen und sie dann innerhalb einer neuen städtebaulichen Gesamtkonzeption darstellen.

- Die Hinweise und Ausführungen der **unteren Wasserbehörde** zur Versickerung sowie zu den zu berücksichtigenden Regelwerken und Anforderungen wurden seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 durch das beauftragte Ing.- Büro in dem erforderlich werdenden Maße in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde berücksichtigt.

Eine zwischenzeitlich im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 erfolgte Baugrunduntersuchung zeigt auf, dass eine Versickerung auf den privaten Grundstücksflächen problematisch sein könnte, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht in Frage kommt.

Der hydraulische Nachweis der Regenkanalisation wird im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 24 durch das beauftragte Ing.- Büro geführt.

Die allgemeinen Hinweise und Ausführungen zur Regen- und Schmutzwasserentsorgung und zu den zu beantragenden Genehmigungen und Zustimmungen nach LWG werden im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zudem Bebauungsplan Nr. 24 durch das beauftragte Ing.- Büro in dem erforderlich werdenden Maße berücksichtigt.

- Die Anregungen des **Staatlichen Umweltamtes Kiel** unter Verweis auf dessen Stellungnahme im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ zum Bebauungsplan Nr. 24 wurden seitens der Gemeindevertretung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 08.11.2006 hat die Gemeindevertretung wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt:

Nördlich abgesetzt zum Änderungsbereich befinden sich Einzelhandels- und Gewerbebetriebe im Bereich „Am Raiffeisenturm“, die aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung an der „Bargfelder Straße“ im Rahmen der Baugenehmigung die Auflage erhalten haben, sicherzustellen, dass durch die Betriebs- und Arbeitsgeräusche die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) an dem nächstgelegenen Immissionsort, insbesondere nachts, nicht überschritten werden.

Hieraus ergibt sich, dass eine Warenanlieferung in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht ohne bauliche oder sonstige Maßnahmen möglich sein wird.

Durch die erteilte Auflage in der Baugenehmigung, dies betrifft dann auch die angesprochenen Lüfteraggregate, ist sichergestellt, dass die vorhandene Bebauung entlang der östlichen Straßenseite der „Bargfelder Straße“ und die geplante Wohnbebauung innerhalb des Plangebiets keinen Belastungen durch Gewerbelärm ausgesetzt sein werden, da die geplante Wohnbebauung den gleichen Abstand zur Emissionsquelle aufweist, wie die vorhandene Wohnbebauung.

Somit wurde der Belang des Immissionsschutzes bereits mit Auswertung des „Scoping-Verfahrens“ und entsprechender Beachtung im Beteiligungsverfahren (Entwurf = öffentliche Auslegung) seitens der Gemeindevertretung hinreichend geprüft und berücksichtigt. Ein weiterer bzw. detaillierter Untersuchungsumfang ergab sich somit für die Umweltprüfung / Umweltbericht sowie für die vorbereitende Bauleitplanung nicht.

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen aus den abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den jeweils nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren die entsprechenden Minimierungsmaßnahmen zum Belang Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz vorgenommen werden.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 19.04.2007 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossen und ist mit Genehmigung durch das Innenministerium des Landes S-H vom . 2007 nach ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 2007 rechtswirksam.